

**Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Emsbüren
(Gefahrenabwehrverordnung)
in der Fassung vom 02.04.2014**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S.9), geändert durch Art.1 des ÄG v. 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007 S. 654), Art. 2 Gesetzes v.14.12.2007 (Nds. GVBl. Nr. 41/2007 S.720), Art. 5 des Gesetzes vom 16.1.2009 (Nds. GVBl. Nr.1 S.2), Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 2 des Gesetzes v. 7.Oktober 2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010 S.465), Art. 7 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S.353) und Art. 3 des Gesetzes v. 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S.566) i. V. m. § 58 Abs.1 Nr. 5 v. 17.10.2010 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 02. April 2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - öffentlich zugängliche Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Reit-, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung- alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Baumbeete, Grünflächen, Waldflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Grillplätze, Friedhöfe, Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern, Denkmäler, Brunnenanlagen (Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).

§ 2 Betreten von Eisflächen

Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) und Kanälen ist verboten. Durch Bekanntmachung der Gemeinde können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

§ 3 Fahrzeuge in Anlagen

Das Fahren bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

§ 4 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten und schlupfischeren Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.
- (2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:
 1. auf dem Leinpfad entlang des Dortmund-Ems-Kanals
 2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 3. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Gemeinde Emsbüren,
 4. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 5. auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen. Außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleinter Hund unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (3) Hunde sind von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten fernzuhalten.
- (4) Verkehrsflächen und Anlagen nach § 1 dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerin oder -halterin oder der Tierführer oder -halter ist verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt insbesondere für Hundekot und Pferdemist.
- (5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei, von Hilfsorganisationen oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 für die Dauer der Jagd oder des Einsatzes ebenfalls ausgenommen.
- (6) Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Person, die ein Tier in Obhut hat, hat bei der Unterbringung des Tieres dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästi-

gung Dritter durch den von dem Tier ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

§ 5 Spielplätze

- (1) Die Benutzung der auf öffentlichen Kinderspielplätzen und in Spielparks fest eingebauten Kinderspielgeräte ist Kindern über 14 Jahren und Erwachsenen nicht gestattet.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe miteinzubringen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 6 Gefahren von Grundstücken

- (1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können.
- (2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m, über Verkehrsflächen die mit Kraftfahrzeugen befahren werden bis zur Höhe von 4,50 m, von der oder dem Verantwortlichen beseitigt werden. Ebenso zu beseitigen sind Pflanzen ganz oder teilweise, die das Betreten oder Befahren der Verkehrsfläche beeinträchtigen bzw. in diese hineinwachsen und den Verkehr erschweren.
- (3) Verantwortlich für die Beseitigung sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich.

§ 7 Anbringung von Hausnummern

Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung, so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

§ 8 Verhütung der von frei lebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren

- (1) Frei lebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
- (2) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

§9 Abbrennen von Feuern

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990, der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 02.01.2004, des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2004) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt auch für Brauchtumsfeuer.
Die Erlaubnis ist spätestens drei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Gemeinde Emsbüren beantragen.
- (2) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt.

§ 10 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere, Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen.
Wer Werbematerial (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (2) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an Verkehrsflächen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber bzw. die Automatenaufstellerin oder der Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen. Die oder der Verantwortliche hat eine regelmäßige sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Die oder der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammlungs- und entsorgungspflichtig. Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig, mindestens ein Mal wöchentlich, auf Verunreinigungen durch Verpackungsmaterial zu kontrollieren und zu reinigen.

- (3) im Übrigen wird auf die Vorschriften der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.

§ 11 Wertstoff-Container

- (1) Das Abstellen von Wertstoffen wie z.B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten. Jede Verursachung einer Verunreinigung der angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die in der Gemeinde aufgestellten Wertstoff-Container nicht benutzt werden.

§ 12 Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. das Lagern oder Schlafen, wenn für Passanten die Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Rahmen des Gemeingebrauchs erschwert wird,
2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,
b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie
c) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,
3. das Urinieren und das Verrichten der Notdurft,
4. das dauerhafte Verweilen außerhalb von konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

§ 13 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Gemeinde Emsbüren zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das Betreten von Eisflächen nach § 2,
2. das Befahren mit bzw. das Abstellen von Fahrzeugen in Anlagen nach § 3,
3. den Leinenzwang für Hunde nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1, 4 und 5,

4. die Beaufsichtigung eines Hundes nach § 4 Abs. 2 Satz 2,
5. das Fernhalten von Hunden nach § 4 Abs. 3,
6. die Beseitigung von Tierkot nach § 4 Abs. 4,
7. die Vermeidung von Lärm durch Tiere nach § 4 Abs. 6,
8. die Gebote und Verbote auf Spielplätzen nach § 5,
9. die Gefahren von Grundstücken nach § 6,
10. das Anbringen von Hausnummern nach § 7,
11. das Füttern von Tauben, Wasservögeln und Fischen nach § 8,
12. das Abbrennen von Feuern nach § 9 Abs. 1,
13. das Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen nach § 10 Abs. 1,
14. Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2,
15. die Nutzung von Wertstoffcontainern nach § 11

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie anderen spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) im Gebiet der Gemeinde Emsbüren vom 11.02.1998 außer Kraft.

Emsbüren, 02.04.2014

Gemeinde Emsbüren


Bernhard Overberg
Bürgermeister

